



Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

*Informationen für Betriebe mit mehr als 10 und bis zu
50 Beschäftigten*

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

*Informationen für Betriebe mit mehr als 10 und bis zu
50 Beschäftigten*

Inhalt

Verantwortung für den Arbeitsschutz.....	5
Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	5
Rechtsgrundlagen.....	5
Grundlegende Begriffe.....	6
Betreuungsformen	7
Die Regelbetreuung	7
Grundbetreuung.....	8
Betriebsspezifische Betreuung	11
Vorgehensweise.....	11
Betriebliche Gesundheitsförderung.....	11
Die alternative bedarfsorientierte Betreuung.....	12
Grundqualifikation	12
Fortbildungsmaßnahmen	13
Abschlussgespräch	13
Präsenzseminar.....	13
Beteiligung des Betriebsrates	14
Dokumentation.....	14
Information der Beschäftigten.....	14
Auswahl geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.....	14
Anhang 1 – Anleitung zur Regelbetreuung.....	16
Anhang 2 – Beispiel für die Berechnung der Beschäftigtenzahl und der Einsatzzeit	18
Anhang 3 – Musterformulare zur Einsatzzeitberechnung der Regelbetreuung.....	21
Anhang 4 – WZ-Codes aus der DGUV-Vorschrift 2 der BGHW mit zugehörigen Unter-codes.....	23
Anhang 5 – Übersicht der Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung	25
Anhang 6 – Muster Betreuungsvereinbarung	28

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Informationen für Betriebe mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten

Verantwortung für den Arbeitsschutz

Als Unternehmerin oder Unternehmer* tragen Sie neben der Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens zugleich auch die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten. Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind ein Grundanliegen eines jeden Unternehmens. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sind sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gehen immer mit Betriebsstörungen und meist auch mit finanziellen Auswirkungen, zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeitszeiten, einher. Genau hier setzt die Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an.

Ziel der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit helfen Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige durch die Arbeitsbedingungen verursachte Erkrankungen Ihrer Beschäftigten zu vermeiden.

Sie unterstützen Sie dabei,

- Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen

- den Arbeitsschutz systematisch in Ihrem Unternehmen zu integrieren
- Ihre rechtlichen Pflichten zu erfüllen

Die Veranlassung der Betreuung von Betrieben durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist eine dieser Unternehmerpflichten.

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung und der Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind in folgenden Vorschriften geregelt:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG)
- Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (DGUV Vorschrift 2)

Das **Arbeitssicherheitsgesetz** legt grundsätzlich fest, dass eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Unternehmen zu erfolgen hat. Es definiert darüber hinaus die erforderliche Fachkunde und die Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die **Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2** regelt die Umsetzung der Forde-

* Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

rungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz in der Praxis. Sie beschreibt die möglichen Betreuungsformen sowie die dabei vom Betrieb einzuhaltenden Bedingungen.

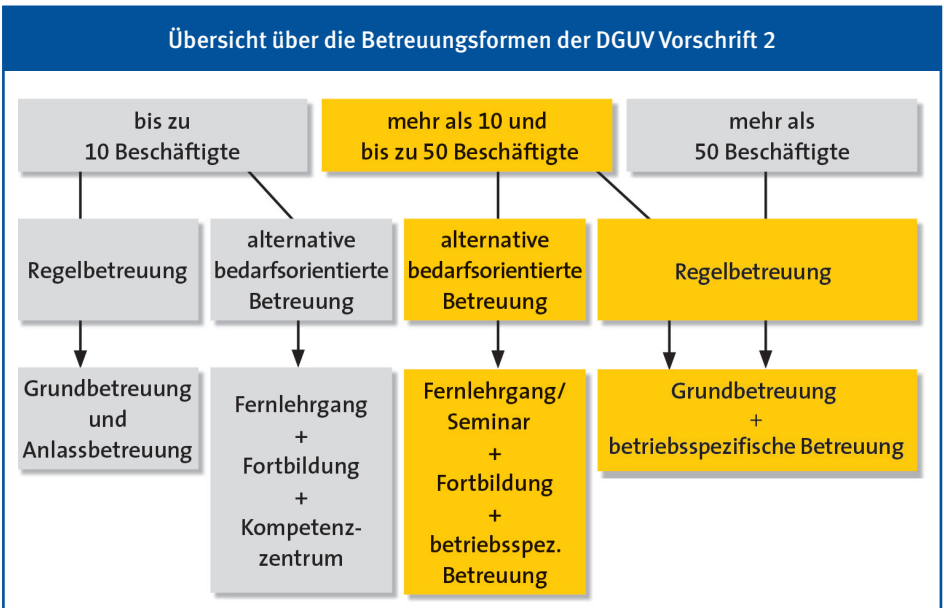
Grundlegende Begriffe

Beschäftigte: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind (Leiharbeiter). In Heimarbeit Beschäftigte nach Paragraph 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (beispielsweise Fremdfirmenmitarbeiter).

Betrieb: Ein Betrieb im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Demnach werden bei Filialunternehmen die Zentrale und alle Filialen als ein Betrieb zusammengezählt. Hiervon ausgenommen sind Filialen, die in eigener Rechtsform geführt werden. Diese zählen separat. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

Betriebsarzt: Ärzte, die berechtigt sind die Gebietsbezeichnung »Arbeitsmedizin« oder die Zusatzbezeichnung »Betriebsmedizin« zu führen.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa): Personen, die nach einem erfolgreichen Abschluss eines Ingenieurstudiums oder nach



Bestehen der Prüfung als staatlich anerkannter Techniker oder Bestehen der Meisterprüfung mindestens zwei Jahre als Ingenieur, Techniker oder Meister tätig waren und eine berufsgenossenschaftliche oder von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich absolviert haben.

Diesen sind Personen gleichgestellt, die nach mindestens vier Jahren in meisterähnlicher Funktion eine berufsgenossenschaftliche oder von der Berufsgenossenschaft anerkannte Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgreich absolviert haben.

Betreuungsformen

Wenn Sie mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte haben, können Sie wählen zwischen:

1. Regelbetreuung
2. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Damit wird den besonderen Anforderungen kleiner Unternehmen bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung Rechnung getragen und ein möglichst großer Handlungsspielraum eingeräumt.

Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten finden Sie Erläuterungen in BGHW-Kompakt 114, für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten in BGHW-Kompakt 116.

Die Regelbetreuung

Die Regelbetreuung gliedert sich in die **Grundbetreuung** und die **betriebsspezifische Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung, die von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erbringen ist. Diese Aufteilung der Betreuung wurde 2011 eingeführt, damit der Umfang der Beratung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit an die

So ermitteln Sie die Anzahl Ihrer Beschäftigten

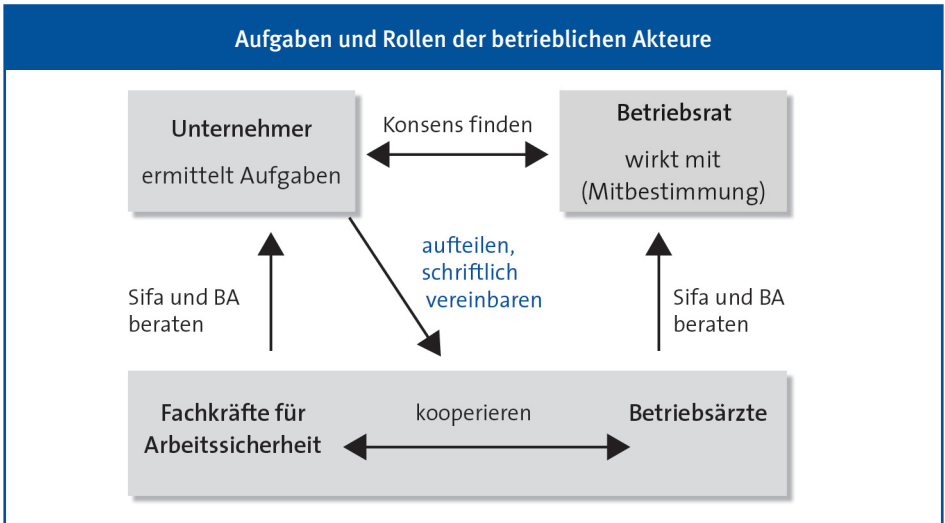
Beispiel: Handelsunternehmen mit dreiundzwanzig Beschäftigten

Beschäftigte Personen insgesamt:

5 Vollzeit:	5 x 1	=	5	
12 Teilzeit bis 20 h:	12 x 0,5	=	6	
4 Teilzeit bis 30 h:	4 x 0,75	=	3	
2 Teilzeit bis 40 h:	2 x 1	=	2	

Anzahl der auf Vollzeit umgerechneten beschäftigten Personen insgesamt: **16**





jeweiligen betrieblichen Verhältnisse angepasst werden kann.

Grundlagen für Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß den Paragraphen 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung werden vom Unternehmer unter Mitwirkung des Betriebsrates ermittelt, aufgeteilt und mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich vereinbart (Muster-Betreuungsvereinbarung siehe Anhang 6, Seite 28). Hierbei sollten sich der Unternehmer und der Betriebsrat vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Bei der Umsetzung der Regelbetreuung unterstützen wir Sie mit einer

Anleitung (siehe Anhang 1 auf Seite 16) und auf Wunsch auch durch eine persönliche Beratung in Ihrem Betrieb über die grundsätzlichen Bestimmungen.

Grundbetreuung

Durch die Grundbetreuung werden die in allen Betrieben notwendigen grundlegenden Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit abgedeckt.

In Betrieben mit einem höheren Gefährdungspotenzial ist für die Erfüllung der Aufgaben ein höherer Zeitaufwand erforderlich, als in Betrieben mit einem niedrigen Gefährdungspotenzial. Daher werden alle Betriebe in Deutschland in drei Gruppen aufgeteilt. Für diese Aufteilung wird ein normierter Schlüssel nach Wirtschaftszweigen (WZ-Code) verwendet. Die Zuordnung der Mitgliedsunternehmen der BGHW zu den Gruppen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

Gruppe II	
WZ-Code	Betriebe der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel)
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (zum Beispiel Speditionen, Umschlagsunternehmen und Hafenverwaltungen)

Gruppe III	
WZ-Code	Betriebe der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel)
45.1	Handel mit Kraftwagen
45.43	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) ohne 46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
58	Verlagswesen

Eine ausführlichere Darstellung der oben aufgeführten WZ-Codes und Ihrer Unter-Codes finden Sie in Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Eine vollständige Liste aller Betriebsarten führt die DGUV (www.dguv.de, Webcode: d106697).

Für die drei Gruppen sind folgende Einsatzzeiten für die Grundbetreuung festgelegt worden:

Grundbetreuung: Einsatzzeit in Stunden	
pro Jahr und Beschäftigtem	
Gruppe I	2,5
Gruppe II	1,5
Gruppe III	0,5

Die Zahl der Beschäftigten im Betrieb (siehe Abschnitt »Grundlegende Begriffe«) wird mit der für die Gruppe verbindlich vorgegebenen Einsatzzeit der Grundbetreuung multipliziert. Daraus ergibt sich die betriebliche Einsatzzeit für die Grundbetreuung, die in ihrer Gesamtheit für die Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung zu stellen und von diesen in der Summe auch zu erbringen ist. Wegezeiten der Leistungserbringer dürfen nicht als Einsatzzeit verrechnet werden.

Um eine bedarfsgerechte Verwendung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung zu ermöglichen, kann diese Einsatzzeit frei auf

den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) aufgeteilt werden. Bei der Aufteilung ist jedoch ein Mindestanteil von 20 Prozent der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden pro Jahr und pro Beschäftigtem, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die BGHW empfiehlt folgende Aufteilung der Grundbetreuung soweit nicht zwingende betriebliche Gründe dagegen sprechen:

Grundbetreuung			
Gruppe	Einsatzzeitaufteilung pro Beschäftigtem und Jahr		
	Summe	Sifa	Betriebsarzt
II	1,5 Stunden	1,2 Stunden	0,3 Stunden
III	0,5 Stunden	0,3 Stunden	0,2 Stunden
Sifa = Fachkraft für Arbeitssicherheit			

Rechenbeispiele zur Ermittlung der Einsatzzeiten finden Sie im Anhang 2 ab Seite 19.

Die im Rahmen der Einsatzzeit der Grundbetreuung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zu erbringenden Leistungen sind in folgende neun Aufgabenfelder unterteilt:

Im Überblick: Aufgabenfelder der Grundbetreuung
• Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
• Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
• Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
• Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungsebene
• Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen
• Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten
• Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
• Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
• Selbstorganisation

Eine vollständige Darstellung der neun Aufgabenfelder finden Sie in der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 (siehe auch Anhang 5, Seite 25).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Betriebsspezifische Betreuung

Neben der Grundbetreuung ist die betriebsspezifische Betreuung fester Bestandteil der Gesamtbetreuung. Die betriebsspezifische Betreuung trägt den individuellen Erfordernissen des jeweiligen Betriebes Rechnung. Sie geht von spezifischen betrieblichen Gefährdungen, Situationen und Anlässen aus. Die von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt hier zu erbringenden Leistungen setzen auf den Basisleistungen der Grundbetreuung auf und ergänzen sie zum Teil dauerhaft, zum Teil temporär.

Die betriebsspezifische Betreuung setzt sich deshalb in jedem Betrieb anders zusammen. Bedarf und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung legen Sie auf Grundlage der betrieblichen Gegebenheiten fest. Diese Festlegung ist in regelmäßigen Abständen, in der Regel jährlich, zu überprüfen.

Vorgehensweise: Die DGUV Vorschrift 2 beschreibt in ihrem Anhang 4 ein Verfahren, um die Leistungen für die betriebsspezifische Betreuung zu ermitteln und den notwendigen Zeitaufwand für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit festlegen zu können. Auf dieser Grundlage ver-

einbaren Sie den betriebsspezifischen Teil der Leistungen mit den Leistungserbringern schriftlich. Lassen Sie sich dabei vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Für das in Ziffer 3 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 genannte Aufgabenfeld 1 »Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung« empfiehlt die BGHW für die Gruppen II und III folgende Einsatzzeiten:

Einsatzzeitenempfehlung der BGHW	
für die betriebsspezifische Betreuung, Aufgabenfeld 1, ohne 1.4	
Betriebsarzt	0,05 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr
Fachkraft für Arbeitssicherheit	0,2 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr

Von dieser Einsatzzeitempfehlung ist die arbeitsmedizinische Vorsorge ausdrücklich ausgenommen (Aufgabenfeld 1.4).

Eine vollständige Auflistung der Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Betreuung und eine ausführliche Anleitung zur Ermittlung der erforderlichen Betreuungsleistungen und notwendigen Einsatzzeiten finden Sie im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Der Aspekt des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung im Betrieb wird bei der betriebsspezifischen Betreuung insbesondere im Aufgabenfeld 1 (»Regelmäßig

vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung«) und im Aufgabenfeld 4 (»Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen«) berücksichtigt.

Die alternative bedarfsorientierte Betreuung

Der Unternehmer von Betrieben dieser Betriebsgröße kümmert sich in dieser Alternative zur Regelbetreuung selbst um die gängigen Aufgaben im Arbeitsschutz, bindet aber Personen mit Fachkunde in die Bearbeitung ein. Anlässe und Bedarfe, die eine Fachkunde notwendig machen, sind zum Beispiel (vergleiche DGUV Vorschrift 2 Anlage 3, Nr. 3 »Bedarfsorientierte Betreuung«):

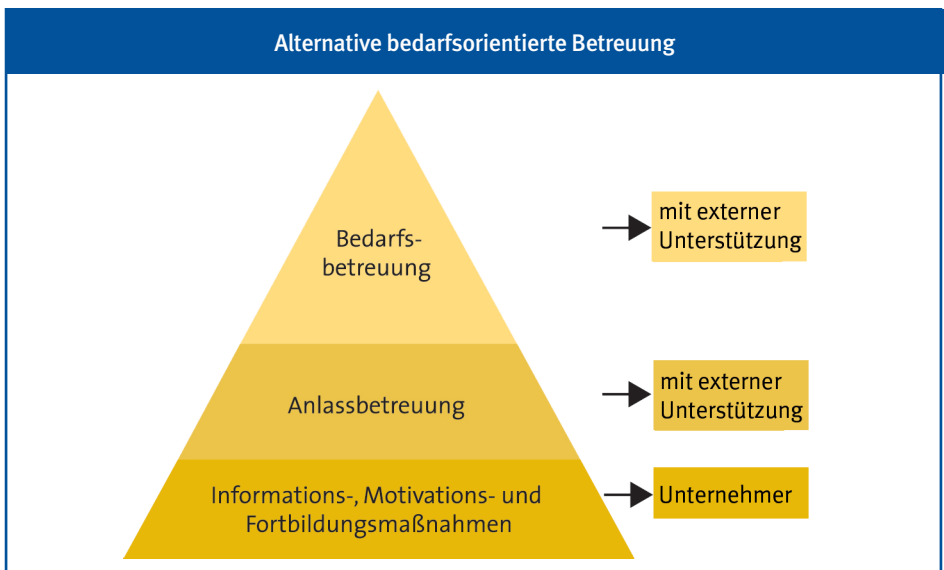
- Fachaspekte in der Gefährdungsbeurteilung
- arbeitsmedizinische Vorsorge

- Prüfungen
- (Unfall-)Analyse
- neue Betriebsanlagen
- neue Arbeitsstoffe

Die Beschäftigten sind über die Ansprechpersonen für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zu informieren.

Sofern Sie Ihre Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht erfüllen, unterliegen Sie mit Ihrem Betrieb automatisch der Regelbetreuung.

Grundqualifikation: Bei der Anwendung des Betreuungsmodells wird der Unternehmer zunächst im Rahmen einer von ihm zu absolvierenden Grundqualifikation zu Fragen des Arbeitsschutzes informiert und motiviert.



Wenn Sie sich für das Modell der alternativen bedarfsorientierten Betreuung entscheiden und sich bei der BGHW anmelden, werden Sie für die Grundqualifikation registriert und erhalten dann automatisch die erforderlichen Unterlagen.

Die Grundqualifikation erfolgt als Fernlehrgang in Form eines E-Learnings. Sie können die Lerninhalte an Ihren Bedarf anpassen und erledigen gleich nebenbei auch schon den Einstieg in Ihre Gefährdungsermittlung. Je nach Branche ist vor dem Fernlehrgang ein Präsenzseminar zu absolvieren. Dafür entfällt bei diesen Unternehmen das Abschlussgespräch und Sie können sich die Teilnahmebescheinigung bei erfolgreicher Teilnahme direkt selbst ausdrucken. Der Bearbeitungsaufwand beträgt ca. 8 Lerneinheiten.

Fortbildungsmaßnahmen: Nach spätestens 5 Jahren ist es erforderlich, dass Sie an von der BGHW durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Abschlussgespräch: Bei den meisten Wirtschaftszweigen findet im Anschluss an die erfolgreiche Bearbeitung des Fernlehrgangs ein Abschlussgespräch im Unternehmen statt. Der für Ihren Betrieb zuständige Präventionsmitarbeiter der BGHW vereinbart mit Ihnen einen Termin für dieses Gespräch. Es entscheidet mit über den Erfolg der Grundqualifikation. Bei positivem Verlauf übergibt die BGHW eine entsprechende Bescheinigung.

Präsenzseminar: Bei Betrieben aus den Branchen

- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen
- Recycling sowie Handel mit Altmaterialien und Reststoffen
- Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
- Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (zum Beispiel Frachturnschlag, Speditionen, Betrieb von Häfen)

ist es erforderlich, dass die Unternehmerin/der Unternehmer vor der Grundqualifikation ein Präsenzseminar absolviert. Erst danach ist die Anmeldung zum Fernlehrgang der BGHW möglich.

Die ausführlichen Bestimmungen zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung von Betrieben mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« der BGHW vom 01.01.2011, in der Fassung vom 01.01.2018, insbesondere in der Anlage 3. Weitere Informationen zum Fernlehrgang finden Sie auf der Website www.bghw.de (Webcode: 14918310).



Beteiligung des Betriebsrates

Im Unternehmen angestellte Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden mit Zustimmung des Betriebsrates bestellt oder abberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines überbetrieblichen Dienstleisters ist der Betriebsrat zu hören.

Dokumentation

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Ebenso sind die Ergebnisse der Leistungserbringung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dokumentieren. Die BGGW empfiehlt, die Berichte nach Paragraph 5 der DGUV Vorschrift 2 nach den Aufgabenfeldern zu strukturieren.

Information der Beschäftigten

Der Unternehmer informiert die Beschäftigten über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung und setzt sie darüber in Kenntnis, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit zuständig ist. Hierzu eignet sich zum Beispiel ein Aushang an geeigneter Stelle im Betrieb.

Auswahl geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Als Betriebsärzte werden in der Regel freiberuflich tätige Mediziner oder überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste vertraglich verpflichtet. In sehr großen Unternehmen kann es auch Sinn machen, Betriebsärzte fest anzustellen.

Bitte beachten Sie, dass Betriebsärzte eine Fachausbildung durchlaufen haben müssen. Es können nur Ärzte bestellt werden, die berechtigt sind, entweder die Gebietsbezeichnung »Arbeitsmedizin« oder die Zusatzbezeichnung »Betriebsmedizin« zu führen. Die Ärzte haben dies dem Unternehmer nachzuweisen.

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ebenfalls ein freiberuflich Tätiger oder ein überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst für eine Betreuung vertraglich verpflichtet werden.

Die Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ebenfalls an einen Fachkundenachweis gebunden. Sie muss einen hierfür anerkannten Lehrgang besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Sie hat dies dem Unternehmer nachzuweisen.

Adressen von freiberuflichen Betriebsärzten, Arbeitsmedizinern, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten finden Sie auch in den Branchentelefonbüchern oder im Internet unter den Stichwörtern »Ärzte: Arbeitsmedizin«, »Ärzte: Betriebsmedizin« oder »Arbeitsmedizinische Dienste«, Fachkräfte für Arbeitssicherheit: »Arbeitssicherheit«, »Arbeitsschutz«.

Anhang

Anhang 1

Anleitung zur Regelbetreuung

- Schritt 1: Ermitteln Sie Ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl**
Teilzeitkräfte werden in Vollzeitkräfte umgerechnet (siehe Seite 7).
- Schritt 2: Ermitteln Sie, welcher Betreuungsgruppe Ihr Betrieb angehört**
Hierzu nehmen Sie die Tabelle in Anhang 4 dieser Broschüre, suchen Ihre Betriebsart und lesen die Gruppe und die erforderliche Einsatzzeit pro Beschäftigtem und Jahr für die Grundbetreuung ab.
- Schritt 3: Berechnen Sie die Einsatzzeit für die Grundbetreuung**
Die in Schritt 2 ermittelte Einsatzzeit multiplizieren Sie mit der in Schritt 1 berechneten Beschäftigtenzahl (siehe auch Anhang 3).
- Schritt 4: Überlegen Sie, wer Sie als Betriebsarzt und als Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen soll und teilen Sie die Einsatzzeit der Grundbetreuung auf beide auf**
Es kommen freiberufliche Anbieter, überbetriebliche Dienste oder im Unternehmen angestellte Personen in Frage.
Binden Sie bei Ihren Überlegungen frühzeitig den Betriebsrat mit ein.
Fordern Sie Angebote ein und lassen Sie sich von den Anbietern beraten.
Beachten Sie bei der Aufteilung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung auf den Betriebsarzt und auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Empfehlungen der BGHW und lassen Sie sich auch dabei durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
Schließen Sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Anbieter Ihrer Wahl beziehungsweise Ihrem entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter.
- Schritt 5: Ermitteln Sie den Umfang der betriebsspezifischen Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit**
Nutzen Sie hierzu den Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 und beachten Sie die Empfehlungen der BGHW.
Binden Sie den Betriebsrat mit ein.
Lassen Sie sich bei der Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
Dokumentieren Sie schriftlich Ihre Vereinbarung über die zu leistende betriebsspezifische Betreuung.

Schritt 6: Ermitteln Sie den Umfang der Gesamtbetreuung

Addieren Sie den Umfang der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Hieraus ergibt sich die Einsatzzeit der Gesamtbetreuung (siehe auch Anhang 3).

Schritt 7: Sorgen Sie für die geforderte Dokumentation

Vereinbaren Sie mit den Leistungserbringern regelmäßige Berichte über die Aufgabenerfüllung (Paragraph 5 Arbeitssicherheitsgesetz). Dies sollte in der Regel jährlich erfolgen.

Vereinbaren Sie mit den Leistungserbringern die Dokumentation der Gefährdungsermittlung und der getroffenen Maßnahmen einschließlich der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Informieren Sie die Beschäftigten über die Art der Betreuung und die Erreichbarkeit des Betriebsarztes/der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Schritt 8: Regelmäßige Überprüfung

Wiederholen Sie Schritt 5 in regelmäßigen Abständen. Dies sollte in der Regel jährlich erfolgen.

Anhang 2

Beispiel für die Berechnung der Beschäftigtenzahl und der Einsatzzeit

Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen (Filialstruktur) mit 200 beschäftigten Personen (WZ-Code 47.2).

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Vollzeit- und der Teilzeitbeschäftigten

Vollzeit:	80 Personen
Teilzeit bis 20 h:	60 Personen
Teilzeit bis 30 h:	40 Personen
Teilzeit bis 40 h:	20 Personen

Anzahl der Beschäftigten nach DGUV Vorschrift 2			
Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden	100	1,0	100
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30	40	0,75	30
Nicht mehr als 20	60	0,5	30
Summe			160

Die Einsatzzeit für die zu erbringende **Gesamtbetreuung** errechnet sich aus der Summe der mit festen Einsatzzeiten vorgegebenen Grundbetreuung und der nach einem gesonderten Verfahren zu ermittelnden betriebsspezifischen Betreuung.

Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
gemeinsame Einsatzzeit für BA und Sifa	Aufteilung der Einsatzzeit	Aufgabenfeld Nr. 1 ohne 1.4 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung« ohne 1.4: »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge.«	Restliche Aufgabenfelder
	BGHW-Empfehlung	Einsatzzeit BGHW-Empfehlung	betriebliche Ermittlung
Gruppe II			
1,5 h	BA 0,3	BA 0,05	BA + X
	Sifa 1,2	Sifa 0,2	Sifa + Y
Gruppe III			
0,5 h	BA 0,2	BA 0,05	BA + X
	Sifa 0,3	Sifa 0,2	Sifa + Y

Berechnungsbeispiele

Abkürzungen: BA = Betriebsarzt; Sifa= Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beispiel 1: Schrotthandelsbetrieb							
WZ-Code 2008	Betriebsart	Anzahl Beschäftigte	Gruppe	Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
				Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
				Summe Einsatzzeit	Einsatzzeitaufteilung*	Aufgabenfeld 1 ohne 1.4**	Restliche Aufgabenfelder
				BA und Sifa	BA und Sifa	BA und Sifa	
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	50	II	1,5	BA 0,3 Sifa 1,2	BA 0,05 Sifa 0,2	BA X Sifa Y
<p>* BGHW-Empfehlung</p> <p>** Aufgabenfeld Nr. 1 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (ohne 1.4 »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge«).« BGHW-Empfehlung von Einsatzzeit</p>							

Grundbetreuung – Einsatzzeit:

75 Std.

Aufteilungsempfehlung für die Grundbetreuung:

Betriebsarzt: $50 \times 0,3 \text{ Std.} = 15 \text{ Std.}$

Fachkraft für Arbeitssicherheit: $50 \times 1,2 \text{ Std.} = 60 \text{ Std.}$

Gesamtbetreuung – Summe der Gesamteinsatzzeit für BA und Sifa:

BA: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 1.4*, 2–4
 $50 \times 0,3$ + $50 \times 0,05 \text{ Std.}$ + individuelle Ermittlung X Std.

Sifa: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 2–4
 $50 \times 1,2 \text{ Std.}$ + $50 \times 0,2 \text{ Std.}$ + individuelle Ermittlung Y Std.

*Aufgabenfeld 1.4 = Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beispiel 2: Lebensmitteleinzelhandel (Filialstruktur)							
WZ-Code 2008	Betriebsart	Anzahl Beschäftigte	Gruppe	Gesamtbetreuung Einsatzzeiten [Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr]			
				Grundbetreuung		Betriebsspezifische Betreuung	
				Summe Einsatzzeit	Einsatzzeitaufteilung*	Aufgabenfeld 1 ohne 1.4**	Restliche Aufgabenfelder
				BA und Sifa	BA und Sifa	Einsatzzeitempfehlung BA und Sifa	
47.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	160	III	0,5	BA 0,2 Sifa 0,3	BA 0,05 Sifa 0,2	BA X Sifa Y
<p>* BGHW-Empfehlung</p> <p>** Aufgabenfeld Nr. 1 »Regelmäßig vorliegende Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (ohne 1.4 »Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge«).« BGHW-Empfehlung von Einsatzzeit</p>							

Grundbetreuung – Einsatzzeit: 80 Std.

Aufteilungsempfehlung für die Grundbetreuung:

Betriebsarzt: 160 x 0,2 Std. = 32 Std.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: 160 x 0,3 Std. = 48 Std.

Gesamtbetreuung – Summe der Gesamteinsatzzeit für BA und Sifa:

BA: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 1.4*, 2–4
 160 x 0,2 + 160 x 0,05 Std. + individuelle Ermittlung X Std.

Sifa: Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung
 Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)* + Aufgabenfelder 2–4
 160 x 0,3 Std. + 160 x 0,2 Std. + individuelle Ermittlung Y Std.

Anhang 3

Musterformulare zur Einsatzzeitberechnung der Regelbetreuung

Bei Berücksichtigung der Empfehlungen der BGR 200 können folgende Tabellen zur Berechnung der Einsatzzeiten herangezogen werden:

1. Betriebe der Gruppe II

Tabelle 1: Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden		1,0	
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30		0,75	
Nicht mehr als 20		0,5	
Summe			

Tabelle 2: Berechnung der jährlichen Einsatzzeit

- Bei Beschäftigtenzahl ist hier die »Summe« aus Tabelle 1 einzusetzen
- Die jährliche Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Einsatzzeitangabe mit der Beschäftigtenzahl.

Betriebe der Gruppe II

Einsatzzeit Stunden/Jahr pro Beschäftigtem	Beschäftigten- zahl	Gesamteinsatzzeit Stunden/Jahr	
		Betriebsarzt	Sifa
Grundbetreuung (Faktor):		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 1,2		0,0	
Betriebsarzt: 0,3			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,2		0,0	
Betriebsarzt: 0,05			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfelder 1.4 und 2 bis 4			
Summe			

2. Betriebe der Gruppe III

Tabelle 1: Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Arbeitszeit/Woche (Stunden)	Personen	Faktor	Personen x Faktor
Mehr als 30 Stunden		1,0	
Mehr als 20, aber nicht mehr als 30		0,75	
Nicht mehr als 20		0,5	
Summe			

Tabelle 2: Berechnung der jährlichen Einsatzzeit

- Bei Beschäftigtenzahl ist hier die »Summe« aus Tabelle 1 einzusetzen
- Die jährliche Gesamteinsatzzeit des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Einsatzzeitangabe mit der Beschäftigtenzahl.

Betriebe der Gruppe III

Einsatzzeit Stunden/Jahr pro Beschäftigtem	Beschäftigten- zahl	Gesamteinsatzzeit Stunden/Jahr	
		Betriebsarzt	Sifa
Grundbetreuung (Faktor):		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,3		0,0	
Betriebsarzt: 0,2			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfeld 1 (ohne 1.4)		Beschäftigtenzahl x Faktor	
Sifa: 0,2		0,0	
Betriebsarzt: 0,05			0,0
Betriebsspezifische Betreuung: Aufgabenfelder 1.4 und 2 bis 4			
Summe			

Anhang 4

WZ-Codes aus der DGUV Vorschrift 2 der BGHW mit zugehörigen Unter-Codes
(WZ= Wirtschaftszweig)

WZ 2008 Code	WZ 2008 - Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung		x	
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			
45.1	Handel mit Kraftwagen (Kraftfahrzeuge einschl. Wohnmobile, Motor-boote, Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger)			x
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (Fahrzeuersatzteile, -zubehör und -pflegemittel)			x
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern (einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor)		x	
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			
46.1	Handelsvermittlung			x
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren			x
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			x
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern			x
46.5	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations-technik			x
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör			x

WZ 2008 Code	WZ 2008 - Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen			x
46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug			x
46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik			x
46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung			x
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen			x
46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren			x
46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen		x	
46.9	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt			x
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)			x
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr			
52.1	Lagerei		x	
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		x	
52.22.2	Betrieb von Hafen		x	
52.22.9	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt		x	
52.24	Frachumschlag		x	
52.29.1	Spedition		x	
58	Verlagswesen			x

Eine Zuordnung zu einem zweiziffrigen WZ-Code bedeutet, dass auch alle mehrziffrigen Unter-Codes der gleichen Gruppe zugeordnet sind. Ausnahmen sind explizit aufgeführt.

Eine vollständige Liste aller Betriebsarten führt die DGUV (www.dguv.de > Webcode d106697).

Anhang 5

Übersicht der Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung

I. Die **Grundbetreuung** umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

5 Untersuchung nach Ereignissen

- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge

6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

9 Selbstorganisation

- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

II. Die **betriebsspezifische Betreuung** umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubau-maßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

- 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Anhang 6

Muster Betreuungsvereinbarung

Vereinbarung

über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gemäß
Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit DGUV Vorschrift 2

für den Betrieb

und für das Kalenderjahr _____.

Die in der Anlage dokumentierte Erfassung der Aufgabenfelder und Leistungen für die vorgeschriebene Grundbetreuung sowie für die betriebsspezifischen Leistungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt ist von diesen vereinbart worden.

Betriebsrat und Arbeitgeber sind hierüber informiert, damit einverstanden und verpflichten sich ebenfalls zur Überwachung der Leistungsdurchführung, unter Berücksichtigung möglicher kurzfristiger Leistungsanpassungen aufgrund von betrieblichen Ereignissen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Betriebsrat

Fachkraft für
Arbeitssicherheit

Betriebsarzt

BGHW – Prävention

Postfach 12 08

53002 Bonn

Telefax 0228/5406-58 99

Bestellung per E-Mail: medien@bghw.de

Internet: www.bghw.de

Bestell-Nr. M 115

Ausgabe Januar 2024

Bildnachweis: Fotolia